

Rechtsgutachten

(Publikationsversion)

zur

Frage der Zulässigkeit von Weinbau auf gemeindliche Initiative: Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen nach aktuellem europäischen und deutschen Weinrecht – am Beispiel des geplanten Weinbergs am Störmthaler See

erstellt im Auftrag der Gemeinde Großpösna

vorgelegt von Rechtsanwälten Füßer & Kollegen, Leipzig

im August 2009

Vorwort

Das vorliegende Gutachten befasst sich mit der Frage, ob und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen der Anbau von Weinreben in Deutschland und insbesondere in Sachsen zulässig ist. Das – komplizierte - Regelungsgefüge aus europäischen, deutschen und landesrechtlichen Vorschriften wird dargestellt. Konkreter Anlass der Erstellung des Rechtsgutachtens ist das von der Gemeinde Großpösna angestoßene Projekt „Weinbau am Störmthaler See“ und die insofern aufgeworfene Frage, ob die insbesondere vom Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) öffentlich geltend gemachten grundsätzlichen Bedenken gegen das Projekt zutreffen.

Zur Klärung dieser Fragen wird zunächst der maßgebliche Sachverhalt (sogleich I.) zusammengefasst, anschließend eine rechtliche Aufarbeitung (nachfolgend II.) des einschlägigen Weinrechtes vorgenommen. Das Gutachten schließt mit einer gedrängten Zusammenfassung der Prüfergebnisse (abschließend III.).

Das vorliegende Rechtsgutachten unternimmt es insofern zugleich, einen grundsätzlichen Beitrag zur Klärung der bislang gänzlich oder allenfalls stiefmütterlich behandelten Rechtsfragen mit Blick auf das Thema „Hobby-Weinbau auf gemeindlicher Initiative“ zu leisten, insbesondere, die jeweiligen Verantwortungssphären im Rahmen eines solchen Projekts unter Beachtung des einschlägigen Weinrechts abzugrenzen.

Inhaltsverzeichnis

I.	Sachverhalt	5
1.	Weinbau und Weinbautradition in Europa und in Deutschland.....	5
2.	Motive zur Pflanzung von Weinreben: Professioneller und Hobbyweinbau, Weinbau als Landschaftsgestaltung	6
3.	Beispiele für kommunalunterstützte Weinbauprojekte.....	7
4.	Weinbauprojekt der Gemeinde Großpösna	7
5.	Prüfungsauftrag	8
II.	Rechtliche Würdigung	10
1.	Überblick über die Entwicklung des Weinrechts in Europa und in Deutschland	10
2.	Verhältnis des Europarechts zu nationalen Regelungen und Regelungszwecke – Umfang und Grenzen den europäischen und deutschen Weinrechts	13
2.1.	Einleitung	13
2.2.	Anwendungsbereich des Weinrechtes – Umfang und Grenzen	14
2.2.1.	Anwendungsbereich des deutschen Weinrechtes.....	14
2.2.2.	Regelungsumfang des europäischen Weinrechtes.....	15
2.2.2.1.	Nicht klassifizierte Keltertraubensorten, Art. 24 I der Verordnung (EG) 479/2008.....	16
2.2.2.2.	Europäisches Weinrecht und „Hobbyweinbau“: Das Rebpfanzungsverbot gemäß Art. 90 I der Verordnung (EG) 479/2008	16
2.2.2.2.1.	Inhalt der Grenze der Regulierung: Jegliche Erzeugung von Weintrauben und Edelreißern	16
2.2.2.2.1.1.	Kompetenzrahmen der gemeinsamen Agrarpolitik	17
2.2.2.2.1.2.	Verhältnismäßigkeit des Rebpfanzungsverbotes gemäß Art. 5 III EG	19
2.2.2.2.2.	Zeitliche Beschränkung des Anbauverbotes.....	20
2.2.2.3.	Zwischenergebnis.....	20
3.	Rechtliche Anforderungen an die Bepflanzung von Flächen mit Reben zur Weinerzeugung – Am Beispiel des Projektes Weinbau am Störnthaler See	21
3.1.	Variante I: Förderung des gewerblichen Weinbaus.....	21
3.1.1.	Rechtliche Anforderungen im deutschen Recht.....	21
3.1.1.1.	Flächen, die zur Erzeugung von Qualitätswein b. A. geeignet sind	22
3.1.1.2.	Zur Erzeugung von Qualitätswein b. A. bestimmte Flächen.....	22
3.1.1.3.	Unmittelbarer Zusammenhang mit bepflanzten oder vorübergehend nicht bepflanzten Flächen	23
3.1.1.4.	Gewährleistung der Vermarktung.....	24
3.1.1.5.	Reserveregelungen im Zusammenhang mit der Höchstflächenbegrenzung gemäß § 2 RebflAnpflV	24
3.1.1.6.	Zur Herstellung von Wein zugelassene Rebsorten	25
3.1.1.7.	Erzeuger	26
3.1.2.	Europarechtliche Regelungen für einen gewerblichen Weinbau	28
3.1.2.1.	Flächen, die im Rahmen der Flurbereinigung oder der Enteignung für Neuanpflanzungen bestimmt sind	29
3.1.2.2.	Pflanzungsrecht aus einer Reserve.....	29
3.1.2.2.1.	Rechte aus einer Reserve.....	30
3.1.2.2.2.	Erteilung ohne Zahlung an weniger als 40 Jahre alte Erzeuger	30
3.1.2.2.3.	Erteilung an Erzeuger gegen Zahlung an einen Fonds.....	30
3.1.3.	Zwischenergebnis.....	31
3.2.	Versuchsweinbau	31

3.2.1	Vorgaben aus dem deutschen Recht	31
3.2.1.1.	Zur Durchführung von Weinbauversuchen bestimmt	32
3.2.1.2.	Gewährleistung der Vermarktung.....	32
3.2.1.3.	Flächenkontingent	32
3.2.1.4.	Befristung.....	33
3.2.1.5.	Klassifizierte Rebsorten	33
3.2.2.	Europarechtliche Bestimmungen für den Versuchsw Weinbau	33
3.2.3.	Zwischenergebnis.....	33
3.3.	Variante II: Hobbyweinbau	34
3.3.1.	Europarechtliche Regelungen für den Hobbyweinbau.....	34
3.3.1.1.	Neuanpflanzungsrechte gemäß Art. 91 I lit. d) der Verordnung (EG) 479/2008	35
3.3.1.2.	Befugnis der Mitgliedstaaten, bestimmte Hobbyweinbauflächen von der Zustimmungspflicht auszunehmen.....	35
3.3.1.3.	Verhältnis der Ausnahmen, kumulative Anwendbarkeit	36
3.3.1.4.	Verbot der Vermarktung	37
3.3.2.	Vorgaben zum Hobbyweinbau aus dem deutschen Recht vor dem Hintergrund des Europarechts	38
3.3.2.1.	Hobbyweinbauregelung in § 3 III WeinV/ Anknüpfung an Art. 3 VII der Verordnung (EG) 1227/2000	38
3.3.2.1.1.	Nicht weinbergmäßig bepflanzte Fläche.....	39
3.3.2.1.2.	Nicht größer als ein Ar	40
3.3.2.1.3.	Kein unmittelbarer Zusammenhang mit einer weinbergmäßig bepflanzten Fläche	40
3.3.2.1.4.	Wein oder Weinbauerzeugnisse ausschließlich für den Haushalt des Erzeugers bestimmt	40
3.3.2.1.5.	Keine gewerbsmäßige Weinerzeugung des Erzeugers	41
3.3.2.1.6.	Bedeutung dieser Voraussetzungen für das Projekt „Weinbau am Störthaler See“	41
3.3.2.2.	Genehmigungsfähigkeit für sonstigen Hobbyweinbau/Anknüpfung an Art. 91 I lit. d) der Verordnung (EG) 479/2008	42
3.3.2.2.1.	Abschließende Regelung für Hobbyweinbau in § 7 WeinG i. V. m. 3 III WeinV?.....	43
3.3.2.2.2.	Voraussetzungen für einen Hobbyweinbau außerhalb § 3 III WeinV	45
3.3.2.2.2.1.	Zuständigkeit	45
3.3.2.2.2.2.	Genehmigungsvoraussetzungen für die Erteilung von Neupflanzungsrechten gemäß § 7 I 1. HS WeinG i. V. m. Art. 91 I lit. d) der Verordnung (EG) 479/2008.....	46
3.4.	Zwischenergebnis für den vorliegenden Fall.....	47
4.	Zur Bewertung der vorliegenden Lage nach Einbringen der Reben: Anwendbarkeit des Rodungsgebots gemäß Art. 85 I der Verordnung (EG) 479/2008.....	48
4.1.	Voraussetzungen für Art. 85 I der Verordnung (EG) 479/2008	48
4.1.1.	Ohne entsprechende Pflanzrechte bepflanzte Flächen.....	49
4.1.1.1.	Flächen, für die Pflanzrechte erforderlich sind	49
4.1.1.2.	Maßgeblicher Zeitpunkt ; Heilungsmöglichkeiten und Wechsel der die Pflanzungen legitimierenden Pflanzrechte (z.B. von Hobby- auf Erwerbsweinbau)	49
4.1.2.	Rodung durch den Erzeuger auf dessen Kosten	52
4.2.	Mit dem Rodungsverbot verbundene Sanktionsmöglichkeiten.....	53
III.	Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen.....	54
1.	Ergebnisse.....	54
2.	Handlungsempfehlungen	58

III. Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen

Insgesamt lassen sich die rechtlichen Prüfergebnisse des vorstehenden Rechtsgutachtens (nachstehend 1.) und daraus abzuleitenden Handlungsempfehlungen (unten 2.) wie folgt zusammenfassen:

1. Ergebnisse

Aus rechtlicher Sicht gilt Folgendes:

1.1. Anwendungsbereich des Weinrechts

1.1.1. Das sowohl europäisch, als auch vom deutschen Recht geprägte Weinrecht erfasst von seinem Anwendungsbereich jeglichen Anbau von Reben zum Zweck der Erzeugung von Wein, Weinbauerzeugnissen oder der Schaffung eines Bestandes von Edelreibern. Hierunter fällt neben dem Erwerbsweinbau, dem Versuchsw Weinbau und dem Auspflanzen von Reben zur Anlegung eines Bestands für die Erzeugung von Edelreibern grundsätzlich auch der Hobbyweinbau, freilich insofern nur für die Zwecke der Missbrauchsverhinderung und -kontrolle.

1.1.2. Schon dem Grunde nach nicht erfasst – und damit ohne weiteres damit im Einklang stehend – ist demgemäß der auf Tafeltrauben zielende obstliche Anbau, aber auch das Setzen von Keltertraubenreben, welche nicht zur Erzeugung von Weintrauben oder zur Erzeugung von Edelreibern bestimmt sind.

1.1.3. Ein dem Weinrecht nicht unterliegender Fall ist folglich gegeben, wenn die Pflanzen nur aus landschaftsgestalterischen, kulturellen, touristischen oder künstlerischen Gründen gesetzt wurden und das Entstehen von Trauben lediglich als Nebeneffekt hingenommen, die Trauben sich dabei selbst überlassen werden, oder ihr erntereifer Aufwuchs sogar aktiv verhindert wird.

1.2. Voraussetzungen für Erwerbsweinbau

1.2.1. Bis zum 31. Dezember 2015 – beziehungsweise bis maximal zum 31. Dezember 2018, wenn Deutschland das Rebpfanzungsverbot gemäß Art. 90 VI der Verordnung (EG) 479/2008 verlängert – können Neuanpflanzungsrechte in Sachsen nur aus der nationalen Reserve erteilt werden.

1.2.2. Der Antrag ist von dem Erzeuger zu stellen. Dies gilt auch dann, wenn die Bestockung einer Fläche mit Reben durch einen Dritten in der Absicht erfolgt, sie selbst nicht für Weinbauzwecke zu nutzen, sondern einem Erzeuger zur Verfügung zu stellen.

- 1.2.3. Die Fläche muss sich im hierfür bestimmten Weinbaugebiet Sachsens befinden und zur Erzeugung von Qualitätsweinen b. A. geeignet sein. Bevor neue Flächen für den gewerblichen Weinbau Verwendung finden können, muss der Verordnungsgeber in Sachsen diese Flächen in das bestimmte Weinbaugebiet Sachsens einbeziehen.
- 1.2.4. Die Fläche muss weiterhin im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit bepflanzten oder vorübergehend nicht bepflanzten Flächen stehen und – bis zum 31. Juli 2012 – eine Mindesthangneigung von 30 Prozent aufweisen.
- 1.2.5. Weiterhin muss die Vermarktung der Weine des Nutzungsberechtigten gewährleistet sein und es muss sichergestellt sein, dass die nachfolgende Erzeugung der Marktnachfrage entspricht und die Erträge dem Durchschnittsertrag der Region entsprechen.
- 1.2.6. Erzeuger, die sich nicht erstmalig niederlassen oder älter als vierzig Jahre alt sind, müssen einen gesicherten Absatz für die Erzeugnisse nachweisen und für die Rechte aus der Reserve eine Zahlung an einen nationalen oder regionalen Fonds leisten.
- 1.2.7. Für die Flächen am Störmthaler See kommt nach derzeitiger Rechtslage ein Erwerbweinbau somit nicht in Betracht. Ein solcher ist frühestens dann denkbar, wenn die entsprechenden Flächen vom Verordnungsgeber in das bestimmte Anbaugebiet Sachsen einbezogen wurden. Ob dem so ist, ist zuvörderst eine Frage des politischen Willens.
- 1.3. Voraussetzungen für Versuchsweinbau
 - 1.3.1. Pflanzrechte für den Versuchsweinbau können außerhalb der Reserveverordnung an Erzeuger vergeben werden.
 - 1.3.2. Die Flächen müssen für die Erzeugung von Qualitätswein b. A. geeignet sein und somit faktisch in dem bestimmten Anbaugebiet liegen. Daher kommt eine Versuchsweinbaugenehmigung für die Reben am Ufer des Störmthaler See bereits nicht in Betracht.
 - 1.3.3. Die Versuchsgenehmigung kann nur befristet – entsprechend dem Zweck des Weinbauversuchs – erteilt werden.
 - 1.3.4. Die Erzeugnisse aus Trauben dieser Flächen dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.
 - 1.3.5. Nach Ablauf des Versuchszeitraumes ist ein anderes Pflanzrecht erforderlich, anderenfalls ist die Fläche zu roden.
- 1.4. Voraussetzungen für Hobbyweinbau

- 1.4.1. „Ein-Ar“-Regelung gemäß § 3 III WeinV
- 1.4.1.1. Der Hobbyweinbau gemäß § 3 III WeinV ist weder an Pflanzrechte aus einer Reserve, noch an ein bestimmtes Gebiet oder eine Flächeneignung gebunden und kann am Ufer des Störmthaler Sees unproblematisch betrieben werden.
- 1.4.1.2. Dies kann freilich nur durch einen oder mehrere (Hobby-) Weinbauern erfolgen, der bzw. die den Wein oder die Weinbauerzeugnisse ausschließlich im Rahmen seines Haushaltes bzw. ihrer Haushalte (nicht mehr nur – wie nach früherer Regelung – im Rahmen seiner Familie) verbraucht bzw. verbrauchen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass weder die Gemeinde Großpösna (noch der Störmthaler Weinbau e.V.) als solche(r) als Hobbyweinbauern ernsthaft in Betracht kommen.
- 1.4.1.3. Ausgeschlossen sind auch Erzeuger, die anderweitig Erwerbsweingebäude betreiben.
- 1.4.1.4. Jeder Nutzungsberechtigte darf beliebig viele Flächen genehmigungsfrei bepflanzen, sofern die Summe seiner Flächen maximal ein Ar (= 100 m²) beträgt.
- 1.4.1.5. Die Flächen verschiedener Nutzungsberechtigter dürfen unmittelbar aneinander angrenzen; eine Trennung durch Wege, Rasen oder Mindestabstände ist nicht erforderlich. Lediglich für den - hier freilich nicht relevanten – Fall, dass benachbart ein Erwerbsweingebäude stattfindet, darf zu dieser Fläche kein unmittelbarer Zusammenhang bestehen.
- 1.4.1.6. Der Wein darf nur im Haushalt des Weinbauern getrunken werden, worunter ein Ausschanken in der Familie, Verwandtschaft und unter Freunden und Bekannten mit umfasst ist.
- 1.4.1.7. Eine Vermarktung des Weines oder der Weinbauprodukte ist verboten und kann zu Sanktionen bis hin zur Rodung der Flächen führen.
- 1.4.1.8. Die Weinerzeugung kann in fremden Kellerwirtschaften erfolgen, solange die entsprechenden Trauben nicht in die Vermarktung gelangen. Daraus ergibt sich, dass eine Vermischung mit Trauben von nicht weinbergmäßig bepflanzten Flächen unschädlich ist, wobei aber das mengenmäßige Verhältnis zwischen abgegebenen Trauben und erhaltenem Wein gewahrt bleiben muss. Eine Vermischung mit Trauben, die von weinbergmäßig bepflanzten Flächen stammen ist unzulässig.
- 1.4.1.9. Der Verordnungsgeber ist aufgerufen, die Tatbestandsvoraussetzun-

gen von § 3 III WeinV insbesondere im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu prüfen und gegebenenfalls eine Anpassung an Art. 60 VI der Verordnung (EG) 555/2008 vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere die Frage, ob die Begrenzung auf ein Ar (= 100qm) mit Blick auf die EU-rechtlich vorgegebene Grenze von 0,1 ha (= 1000m² = 10 Ar (!)) noch zeitgemäß ist.

1.4.2. Genehmigung von Hobbyweinbau gemäß § 7 I Hs. 1 WeinG i. V. m. Art. 91 I lit. d) der Verordnung (EG) 479/2008

1.4.2.1. Über die dynamische Verweisung in § 7 I Hs. 1 WeinG i. V. m. Art. 91 I lit. d) der Verordnung (EG) 479/2008 besteht die Möglichkeit der Erteilung von nicht an die Reserve gebundenen Neuanpflanzungsrechten für Hobbyweinbau.

1.4.2.2. Voraussetzung ist, dass die Weine oder Weinbauerzeugnisse der Fläche ausschließlich zum Verbrauch im Haushalt des Weinbauern bestimmt sind, dass es sich also um eine nicht weinbergmäßig bepflanzte Fläche handelt.

1.4.2.3. Die Neuanpflanzungsrechte dürfen gemäß Art. 91 II lit. c) der Verordnung (EG) 479/2008 nur für die Zwecke ausgeübt werden, für den sie erteilt wurden.

1.4.2.4. Für die Entscheidung über einen Antrag gemäß § 7 I Hs. 1 WeinG i. V. m. Art. 91 I lit. d) der Verordnung (EG) 479/2008 ergibt sich eine Zuständigkeit des SMUL, da dieser Antrag weder aus der Weinverordnung noch aus § 2 RebflAnpflV resultiert, damit die subsidiäre Zuständigkeit des Ministeriums eingreift.

1.4.2.5. Aus dem Verhältnismäßigkeitsgebot ist das dem Wortlaut von Art. 91 I lit. d) der Verordnung (EG) 479/2008 zu entnehmende Ermessen verfassungskonform dahingehend zu reduzieren, dass ein gebundener Anspruch auf Erteilung der Neuanpflanzungsrechte besteht, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind.

1.4.2.6. Der deutsche Gesetzgeber ist gehalten, § 7 I WeinG klarstellend um einen dem Anspruch aus § 7 I Hs. 1 WeinG i. V. m. Art. 91 I lit. d) der Verordnung (EG) 479/2008 entsprechenden Genehmigungstatbestand zu erweitern.

1.5. Das Rodungsgebot gemäß Art. 85 I der Verordnung (EG) 479/2008

1.5.1. Art. 85 I der Verordnung (EG) 479/2008 ist so zu verstehen, dass eine – zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung: bereits erfolgte – Bepflanzung, für welche – ebenfalls: bis zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung - kein notwendiges Pflanzungsrecht erteilt worden ist, der Ro-

dungspflicht unterliegt.

- 1.5.2. Das Vorhandensein eines Erzeugers ist zwingende Voraussetzung für den Zustand einer widerrechtlichen Bepflanzung. Nur der Erzeuger, ist richtiger „Adressat“ einer Sanktion im Zusammenhang mit dem Rodungsgebot in Art. 85 I der Verordnung (EG) 479/2008. Erzeuger ist hierbei derjenige, der unter seiner Sachherrschaft Keltertrauben anpflanzt bzw. angepflanzte Keltertrauben mit der Absicht im Boden belässt, aus diesen kelterfähige Trauben zu gewinnen.
- 1.5.3. Sobald sich für die bestockten Flächen ein Nutzungsberechtigter - etwa ein Pächter – findet, der als Erzeuger Trauben ernten will, wird die bestockte Fläche zu einer „bepflanzten“ im Sinne des Art. 90 I der Verordnung (EG) 479/2008 mit der Folge, dass ab diesem Zeitpunkt ein Pflanzrecht oder ein Genehmigungsfreistellungstatbestand für diesen Nutzungsberechtigten erforderlich ist, bei deren Nichtvorliegen das Rodungsgebot gemäß Art. 80 I der Verordnung (EG) 479/2008 eingreift.

2. Handlungsempfehlungen

- 2.1. Entsprechend der bisherigen Planungen sollten Parzellen von jeweils nicht mehr als 100 m² Fläche an verschiedene Private, im Übrigen nicht Erwerbsweinbau treibende Hobbyweinbauern, verpachtet werden.
- 2.2. In den Pachtverträgen ist eine Verpflichtung der Pächter aufzunehmen, die Weine oder Weinbauerzeugnisse ausschließlich für den Verbrauch im Haushalt des Pächters zu benutzen. Es ist deutlich darauf hinzuweisen, dass jegliche Form der Vermarktung unzulässig ist. Für den Fall eines Verstoßes gegen das Vermarktungsverbot sollte ein Sonderkündigungsrecht vereinbart werden. Dies könnte ggf. mit einem entsprechenden Handlungsauftrag an die Gemeindeverwaltung zur Nutzung solcher Kündigungsrechte verbunden sein. Zusätzlich sollte sich die Gemeinde Kontrollmöglichkeiten sichern und diese auch wahrnehmen.
- 2.3. Solange die Flächen von der Gemeinde für eine spätere Verpachtung vorbehalten werden, ist durch die Herbeiführung klarer Handlungsaufträge an die Gemeindeverwaltung sicherzustellen, dass auf diesen (Teil-)Flächen keine Verwendung der hierauf wachsenden Trauben im Hinblick auf eine Herstellung von Wein oder Weinbauerzeugnissen stattfindet.
- 2.4. Es können nach den oben dargestellten Maßgaben weitere Flächen für den Hobbyweinbau und auch rein landschaftsgestalterisch mit Reben bestückt werden.
- 2.5. Durch Mitglieder des Störmthaler Wein e.V. könnte aus rechtsklarstellenden Gründen auch ein Aufrebuungsbescheid für Hobbyweinbauflächen einzelner

Hobbywinzer, die größer als 100 m² ist, beim SMUL beantragt werden. Bis zur Erteilung der Genehmigung oder der Durchsetzung ihrer Erteilung in ggf. notwendigen Gerichtsverfahren dürfen diese Flächen jedoch nicht oder lediglich landschaftsgestalterisch mit Reben bestückt werden.

- 2.6. Es sollte politisch angeregt werden, dass der Bundesgesetzgeber § 7 I WeinG klarstellend/deklaratorisch um einen nationalstaatlichen Genehmigungstatbestand für Hobbyweinbau ohne genaue Flächenbegrenzung ergänzt.
- 2.7. Die zuständigen Bundesministerien sollten aufgefordert werden, eine Anpassung der Genehmigungsfreiheit für Hobbyweinbau gemäß § 3 III WeinV an die europarechtlich vorgesehene Möglichkeit (Flächen bis 10 Ar genehmigungsfrei zu stellen) unter verfassungsrechtlichen Grundsätzen zu prüfen.
- 2.8. Der sächsische Verordnungsgeber sollte aufgefordert werden, eine Erweiterung des bestimmten sächsischen Weinanbaugebietes im Hinblick auf ehemalige Tagebauflächen vorzunehmen, um eine Perspektive für den Erwerbsweinbau zu schaffen.

Leipzig, den 12. August 2009

Klaus Füßer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Sven Stöckel
Rechtsanwalt